



Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „Im Sande“ im OT Walbeck der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

I. Der Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat auf seiner Sitzung am 08.05.2018 nachfolgenden Bebauungsplan „Im Sande“ im OT Walbeck der Stadt Oebisfelde-Weferlingen bestehend aus Planzeichnung und Begründung beschlossen.
Beschluss-Nr. SROW-081-18-BLP

BEBAUUNGSPLAN

„Im Sande“ OT Walbeck der Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Auf Grundlage von § 13a i.V.m. § 13b BauGB in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch den Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich besteht aus den Flurstücken 168/6 (teilweise) und 374 (teilweise), Flur 4, der Gemarkung Walbeck und umfasst eine Fläche von 5.800 m².
 - nördlich begrenzt durch einen landwirtschaftlichen Weg und Grünflächen
 - östlich begrenzt durch Wohnbebauung
 - südlich begrenzt durch die ehemalige Kaserne (Leerstand)
 - westlich begrenzt durch Gehölzbereiche mit Aufschüttungsböden des ehemaligen Sandabbaus im Landschaftsschutzgebiet
- (2) Die Kartengrundlage bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
II. Jedermann kann die Ergänzungssatzung mit Begründung dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung in

Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Oebisfelde
Bauamt, Zimmer 6
Lange Straße 20
39646 Oebisfelde-Weferlingen

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

III. Mit Verfügung vom 17.07.2018 hat die höhere Verwaltungsbehörde -Landkreis Börde- AZ: 2018-01869-sa den vom Stadtrat am 08.05.2018 beschlossenen den Bebauungsplan „Im Sande“ OT Walbeck der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, genehmigt.

IV. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr.1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom Juli 1995 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 27.07.2018

Hans-Werner Kraul

Bürgermeister

- Siegel -

